

Kundmachung

vom ... 2023

**des Beschlusses Nr. 50/2023
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 17. März 2023

Zustimmung des Landtags: 5. Oktober 2023¹

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: ...

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 50/2023 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 83/2023

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 50/2023

vom 17. März 2023

zur Änderung von Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und Anhang VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben², ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Das EWR-Abkommen beinhaltet nicht den Begriff der "Unionsbürgerschaft".
3. Die Einwanderungspolitik ist nicht Gegenstand des EWR-Abkommens und damit fällt das Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörige nicht in den Geltungsbereich des EWR-Abkommens.
4. Familienangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³, die eine Drittstaatsangehörigkeit besitzen, geniessen trotzdem bestimmte, von EWR-Bürgern abgeleitete Rechte.
5. Die Verordnung (EU) 2019/1157 enthält Bestimmungen mit Verweisen auf gemäss Titel V AEUV angenommene Rechtsakte. Es sei darauf hingewiesen, dass die Aufnahme von Rechtsakten mit solchen Bestimmungen in das EWR-Abkommen nicht bedeutet, dass die nach Titel V

² ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 67.

³ ABl. L 158 vom 30.04.2004, S. 77.

AEUV erlassenen Rechtsvorschriften der Europäischen Union als solches in den Geltungsbereich des EWR-Abkommens fallen.

6. Anhang V und Anhang VIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -
hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang V des EWR-Abkommen wird nach Nummer 1 folgender Punkt eingefügt:

- "1a. Der unter Nummer 10a des Anhangs VIII dieses Abkommens genannte Rechtsakt (Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates) in der für die Zwecke des Abkommens angepassten Fassung gilt entsprechend für die unter diesen Anhang fallenden Bereiche."

Art. 2

In Anhang VIII des EWR-Abkommen wird nach Nummer 10 folgender Punkt eingefügt:

- "10a. **32019 R 1157**: Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 67).

Die Bestimmungen der Verordnung gelten für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- a) Bezugnahmen auf ‚Unionsbürger‘ wird durch Bezugnahmen auf ‚Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten‘ ersetzt.
- b) In Art. 3 Abs. 4 gelten die Wörter "im Negativdruck in einem blauen Rechteck, umgeben von zwölf gelben Sternen" nicht für die EFTA-Staaten.
- c) In Art. 6 Abs. h gelten die Wörter "im Negativdruck in einem blauen Rechteck, umgeben von zwölf gelben Sternen" nicht für die EFTA-Staaten.
- d) In Art. 7 Abs. 2 werden die Wörter "Familienangehörige von Unionsbürgern" durch die Wörter "Familienangehörige von EWR-Bürgern" ersetzt.

- e) In Art. 10 Abs. 2 gelten die Wörter "in der Charta" nicht für die EFTA-Staaten.
- f) In Art. 11 Abs 4 wird für die EFTA-Staaten das Wort "Unionsrecht" durch das Wort "EWR-Abkommen" ersetzt.
- g) In Art. 5 Abs. 1 werden für die EFTA-Staaten die Wörter "am 3. August 2031" durch die Wörter "zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Beschlusses Nr. 50/2023 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 17. März 2023" ersetzt.
- h) In Art. 5 Abs. 2 werden für die EFTA-Staaten die Wörter "am 3. August 2026" durch die Wörter "fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Beschlusses Nr. 50/2023 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 17. März 2023" ersetzt.
- i) In Art. 8 Abs. 1 werden für die EFTA-Staaten die Wörter "am 3. August 2026" durch die Wörter "fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Beschlusses Nr. 50/2023 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 17. März 2023" ersetzt.
- j) In Art. 8 Abs. 2 werden für die EFTA-Staaten die Wörter "am 3. August 2023" durch die Wörter "zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Beschlusses Nr. 50/2023 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 17. März 2023" ersetzt."

Art. 3

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/1157 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 18. März 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen⁴.

⁴ Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

Art. 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 2023.

(Es folgen die Unterschriften)